

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juni 1967	Nummer 68
---------------------	---	------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 67 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21504	5. 5. 1967	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; Schadensregulierung nach Nr. 45b AVV – Ausrüstung – LSHD	666
21504	5. 5. 1967	RdErl. d. Innenministers Ausrüstung des LSHD; Gewährleistungsangelegenheiten	666
7921	3. 5. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abgabepreise für Wild an Bedienstete der Landesforstverwaltung	666
8202	27. 4. 1967	RdErl. d. Finanzministers Abführung der Beiträge für die pflichtversicherten Arbeitnehmer des Landes sowie der Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	666
924	24. 4. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bestimmung angenommener Standorte nach § 6a GüKG und in Verbindung mit § 51 Abs. 1 GüKG	667

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
8. 5. 1967	Bek. — Paß- und Ausländerwesen; Reiseverkehr mit Lesotho/Südafrika	668
	Personalveränderungen	668
Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten		
	Personalveränderungen	668
Hinweis für die Bezieher		
		668

I.

21504

Luftschutzhilfsdienst;
Schadensregulierung nach Nr. 45 b
AVV-Ausrüstung-LSHD

RdErl. d. Innenministers v. 5. 5. 1967 —
 V B 3 — 1.77

- 1 Schadensregulierungen bei Verkehrsunfällen mit LSHD-Fahrzeugen fallen unter die Vorschrift der Nr. 45 b AVV-Ausrüstung-LSHD.
- 2 Jeder gerichtliche und außergerichtliche Vergleich im Zuge einer Schadensregulierung bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz nach Nr. 45 b AVV-Ausrüstung-LSHD.
- 3 Die Zustimmung nach Nr. 45 b AVV-Ausrüstung-LSHD gilt nach den Schreiben des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz v. 19. 12. 1966 und v. 12. 4. 1967 — V 12—93—96—14 — allgemein als erteilt, wenn die Summe, **auf die zu Lasten des Bundes verzichtet wird**, 1 000.— DM nicht übersteigt.

Dies bedeutet:

- 3.1 Schadensersatzforderungen Dritter gegen den Bund können ohne Begrenzung der Höhe nach reguliert werden; die Genehmigung des Bundesamtes nach Nr. 45 b AVV-Ausrüstung-LSHD gilt als erteilt.
- 3.2 Schadensersatzforderungen des Bundes gegen Dritte können ohne Begrenzung der Höhe nach reguliert werden. Die Genehmigung des Bundesamtes nach Nr. 45 b AVV-Ausrüstung-LSHD gilt als erteilt, es sei denn, daß im Zuge der Schadensregulierung die Forderung des Bundes um mehr als 1 000.— DM vermindert werden soll; lediglich in diesen Fällen ist die Genehmigung zu beantragen.
- 4 Sofern künftig Vergleiche noch der Zustimmung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz nach Nr. 45 b AVV-Ausrüstung-LSHD bedürfen, bitte ich um rechtzeitige Vorlage eines entsprechenden Berichtes mit Begründung für den vorgeschlagenen Vergleich.

— MBl. NW. 1967 S. 666.

21504

Ausrüstung des LSHD;
Gewährleistungsangelegenheiten

RdErl. d. Innenministers v. 5. 5. 1967 —
 V B 3 — 1.41

Der RdErl. v. 9. 1. 1963 (SMBI. NW. 21504) wird ab sofort wie folgt geändert:

1. Der RdErl. erhält folgende Überschrift:

Ausrüstung des LSHD;
Gewährleistungsangelegenheiten

2. Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

Jeder — auch der geringste — Schaden an Kraftfahrzeugen, Anhängern und Kraftfahrzeuggerät des LSHD aus der Neufertigung, der sich während der Garantiezeit einstellt, ist sofort dem Herstellerwerk unmittelbar mitzuteilen. Die Schadensbearbeitung muß vorrangig erledigt werden, damit etwaige Garantieansprüche nicht verfallen.

Durchschrift des Schadensberichtes an das Herstellerwerk ist der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern, 53 Düsseldorf über Bonn, Postfach, unmittelbar zuzuleiten.

Der Schadensbericht an das Herstellerwerk muß u. a. folgende Angaben enthalten:

Dienststelle:

Kfz-Art:

Fabrikat:

Baumuster:

Fahrgestell-Nr.:

Motor-Nr.:

Kfz zugelassen am:

gefahren km:

genaue Beschreibung des Schadens (nach Möglichkeit mit maßstabgerechter Skizze):

Begründung, warum der Schaden unter Garantiepflicht fällt:

Vorschlag, wie und wo der Schaden behoben werden kann:

Eine Mitteilung an das Herstellerwerk nach Absatz 1 entfällt für solche Schäden, die durch Unfälle oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind.

Gewährleistungsansprüche bei Fahrgestellen sind an den Lieferanten des Fahrgestelles, bei Aufbauten sowie Pumpen an den Lieferanten des Aufbaues zu richten.

3. Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

Nach Möglichkeit sind auftretende Schäden, die der Garantiepflicht unterliegen, im Einvernehmen mit dem Herstellerwerk unmittelbar durch die nächste Vertragswerkstatt unter Zugrundelegung der Garantiebestimmungen beheben zu lassen.

Etwaige weitere Verhandlungen mit den Herstellerwerken über Abstellen der Mängel usw. sind unmittelbar zu führen. Eine Durchschrift aller diesbezüglichen Schreiben ist der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern unmittelbar zuzuleiten. Die Beschaffungsstelle verfolgt den Schriftwechsel und schaltet sich dann ein, wenn

von mehreren Dienststellen über ein Baumuster die gleichen Schäden gemeldet werden, die Konstruktions- bzw. Materialfehler vermuten lassen, und

Schwierigkeiten bei den Verhandlungen mit den Herstellerwerken auftreten.

— MBl. NW. 1967 S. 666.

7921

Abgabepreise für Wild
an Bedienstete der Landesforstverwaltung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 5. 1967 — IV 2 72—06

Bei der Abgabe von Wild und Wildbret an die Bediensteten der Landesforstverwaltung für den Verbrauch im eigenen Haushalt — § 20 (5) JNV — sind ab sofort die jeweils im Forstamtsbereich vom Wildhandel gezahlten Preise zugrunde zu legen.

Meinen RdErl. v. 29. 1. 1964 (SMBI. NW. 7921) hebe ich hiermit auf.

— MBl. NW. 1967 S. 666.

8202

Abführung der Beiträge für die pflichtversicherten Arbeitnehmer des Landes sowie der Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1967 —
 B 6115 — 730 IV/67

Am 1. Januar 1967 ist die Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in Kraft getreten. Mein RdErl. v. 23. 10. 1954 (SMBI. NW. 8202) wird daher wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Betreff erhält die folgende Fassung:

Abführung der Beiträge für die pflichtversicherten Arbeitnehmer des Landes sowie der Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

2. Die Überschrift im Abschnitt I erhält die folgende Fassung:

I. Abführung der Versicherungsbeiträge und der Umlagen

3. Abschnitt I Buchst. b erhält die folgende Fassung:

Überweisung der Versicherungsbeiträge und der Umlagen

1. Beiträge und Umlagen sind nicht auf das Konto der VBL unmittelbar zu überweisen, sondern sind getrennt im Buchausgleich an die übergeordnete Kasse abzuführen. Die Überweisung an die VBL wird ausschließlich durch die Landeshauptkasse vorgenommen. Das gilt auch für gemeindliche Kassen, die für pflichtversicherte Arbeitnehmer des Landes aus Landesmitteln Beiträge und Umlagen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der VBL abzuführen haben.
2. Irrtümlich geleistete Beiträge und Umlagen werden von der VBL erstattet. Ich verweise hierzu auf meinen RdErl. v. 15. 3. 1954 (SMBL. NW. 8202).
4. Abschnitt I Buchst. c Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

Die von den Kassen einbehaltenden und vorläufig bei den Verwahrungen zu vereinnahmenden Arbeitnehmeranteile sind monatlich in einer Summe mit den Arbeitgeberanteilen für jede Konto-Nr. in eine Nachweisung nach Formblatt Nr. M—XII (Jahresnachweisung über Beiträge zur VBL) einzutragen. Das gleiche gilt für die Umlage.

Die Eintragung erfolgt in der Weise, daß für jede Konto-Nr. zwei Zeilen benutzt werden. In die erste Zeile mit der Bezeichnung „A“ sind die Versicherungsbeiträge einschließlich etwaiger Erhöhungsbeträge und in die zweite Zeile mit der Bezeichnung „B“ die Umlagen einzutragen. Die Oberkassen und die Landeshauptkasse bringen unter einem besonderen Abschnitt ihrer Nachweisung die Ergebnisse der nachgeordneten Kassen kassenweise aus, so daß die Gesamtaufrechnungen für den jeweiligen Monat mit den weitergeleiteten Beträgen übereinstimmen. Die Nachweisung ist monatlich — getrennt nach Versicherungsbeiträgen und Umlagen — aufzurechnen.

Im Januar und Februar sind die Beiträge und Umlagen für Vergütungen des abgelaufenen und des laufenden Kalenderjahrs getrennt nachzuweisen. Die Beiträge und Umlagen für das abgelaufene Jahr gehören in die Spalten 17 und 18 der für dieses Kalenderjahr geführten Nachweisung. Die übrigen Beiträge und Umlagen, die im Januar und Februar einbehalten worden sind, gehören in die Spalten 5 und 6 der Nachweisung des laufenden Kalenderjahrs. Die Jahresnachweisung für das abgelaufene Kalenderjahr ist ordnungsmäßig abgeschlossen mit der Ablieferung der Beiträge und Umlagen für den Monat Februar des laufenden Kalenderjahrs an die übergeordnete Kasse weiterzuleiten. Die Landeshauptkasse leitet alle Nachweisungen geschlossen an die VBL weiter.

5. Abschnitt I Buchst. c Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

Über nachzuentrichtende Beiträge und Umlagen für vorhergegangene Kalenderjahre, soweit sie nicht bereits in den Spalten 17 und 18 enthalten sind, über sendet die zuständige Dienststelle der zahlenden Kasse eine Mitteilung nach Formblatt II/35. Diese Mitteilungen sind in Verbindung mit dem Buchausgleich weiterzugeben. Diese nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen sind nachrichtlich jeweils in einer Summe getrennt in Beiträge und Umlagen in der Jahresnachweisung aufzuführen. Im übrigen wird auf den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBL. NW. 203308) verwiesen.

6. Abschnitt II erhält die folgende Fassung:

Übergangsbestimmungen

1. Versicherungsbeiträge, die auf die Zeit bis 31. 12. 1966 entfallen und die nach einem Beitragssatz von 6,9% berechnet sind, dürfen in den Summen der laufenden Versicherungsbeiträge des Jahres 1967

nicht enthalten sein. Sie können ggf. in den Spalten 17 und 18 der Jahresnachweisung 1966 erfaßt werden.

2. Versicherungsbeiträge, die nicht in den Spalten 17 und 18 der Jahresnachweisung 1966 aufzuführen sind, weil sie bereits durch das Jahresverzeichnis 1966, d. h. mit den Entgelten für das Jahr 1966 erfaßt sind, sind ausnahmsweise gesondert und unmittelbar an die VBL zu überweisen. Das gilt z. B. wenn das versicherte Entgelt erst Anfang 1967 gezahlt aber bereits durch das Jahresverzeichnis 1966 erfaßt ist. In diesem Fall ist das Formblatt II/35 A nicht auszufertigen.
3. Alle anderen Nachzahlungen, denen noch der Beitragssatz von 6,9% zugrunde liegt, und die nicht in dem Jahresverzeichnis 1966 erfaßt worden sind, sind der VBL mit Formblatt II/35 A zu melden. Die Beiträge sind gesondert an die VBL zu überweisen.
4. Soweit für die Ablieferungen für die Zeit ab Januar 1967 eine Aufteilung in Versicherungsbeiträge und Umlagen bisher nicht vorgenommen worden ist, bin ich zur Vermeidung von Streichungen und Veränderungen in den Nachweisungen damit einverstanden, daß ein Ausgleich bei diesen Summen in den nächsten Monaten des Jahres 1967 vorgenommen wird.

— MBL. NW. 1967 S. 666.

924

**Bestimmung angenommener Standorte
nach § 6 a GüKG und in Verbindung
mit § 51 Abs. 1 GüKG**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 4. 1967 — V B 6 — 41—40 — 26 67

- 1 Der angenommene Standort wird auf Antrag von der nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgegesetz (GüKG) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362 / SGV. NW. 97), geändert durch Verordnung v. 24. April 1967 (GV. NW. S. 56), zuständigen Behörde bestimmt. Dem Unternehmer ist eine auf den angenommenen Standort lautende Bescheinigung zu erteilen. Der angenommene Standort muß außerdem im Kraftfahrzeugschein und in der Genehmigungsurkunde für den Güter- oder Möbelfernverkehr durch folgenden Stempelaufdruck vermerkt werden:

Angenommener Standort nach §§ 6 a, 51 GüKG
Gemeinde:

- 2 Für alle Kraftfahrzeuge eines Unternehmens mit demselben tatsächlichen Standort (§ 6 Abs. 1 und 2 GüKG und i. Verb. mit § 51 Abs. 1 GüKG), gleich ob sie im Güternahverkehr, Güterfernverkehr oder Werkverkehr eingesetzt werden, darf an Stelle dieses Standortes einheitlich nur ein angenommener Standort bestimmt werden. Für die Bestimmung der Nahzone ist ausschließlich der angenommene Standort maßgebend. Eine auf den tatsächlichen Standort lautende Bescheinigung ist einzuziehen.

- 3 Die Bescheinigung über den angenommenen Standort darf für ausschließlich im Güternahverkehr verwendete Kraftfahrzeuge erst ausgehändigt werden, nachdem das Kraftfahrzeug nach der Verordnung über die Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge des Güterfern- und des Güternahverkehrs v. 16. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2127) mit dem angenommenen Standort beschriftet worden ist. Für Kraftfahrzeuge, die für den Güterfernverkehr genehmigt sind, ist die Beschriftung mit dem tatsächlichen Standort und dem angenommenen Standort zu verlangen.

- 4 Eine Durchschrift der Bescheinigung über den angenommenen Standort ist der für den tatsächlichen Standort zuständigen Oberfinanzdirektion oder dem von ihr bestimmten Finanzamt (Beförderungssteuerstelle)

- Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
 Genehmigungsbehörde (nur bei Kraftfahrzeugen des Güterfernverkehrs oder des Möbelfernverkehrs) zu übersenden.
- 5 Wird die Standortbescheinigung widerrufen oder verzichtet der Unternehmer auf den angenommenen Standort, so ist dies den unter 4 aufgeführten Behörden, soweit sie eine Durchschrift der Standortbescheinigung erhalten haben, mitzuteilen.
- 6 Bescheinigungen über einen angenommenen Standort sind nach dem Muster der Anlage 2 der AVV zum GüKG vom 22. 2. 1961 auszustellen. An Stelle von „§ 2 Abs. 4 GüKG“ in der Überschrift und im Text der Bescheinigung muß jedoch „§ 6 a / § 51 Abs. 1 GüKG“ eingesetzt werden.

— MBl. NW. 1967 S. 667.

— MBl. NW. 1967 S. 668.

II.

Innenminister

Paß- und Ausländerwesen; Reiseverkehr mit Lesotho (Südafrika)

Bek. d. Innenministers v. 8. 5. 1967 —
I C 3/43. 34 L 9

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 6. Oktober 1966 diplomatische Beziehungen mit Lesotho (früher Basutoland) aufgenommen. Die für Lesotho zuständige deutsche Auslandsvertretung ist zur Zeit noch die deutsche Botschaft in Pretoria. Nach deren Feststellungen unterliegen die Staatsangehörigen von Lesotho nicht dem Rückkehrsichtvermerkszwang. Deutsche Staatsangehörige benötigen zur Ein- und Durchreise einen Sichtvermerk und bei einem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen eine Aufenthaltserteilung.

— MBl. NW. 1967 S. 668.

Personalveränderungen

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident Dortmund

Polizeioberrat E. Grund zum Schutzpolizedirektor

Regierungspräsident Aachen

Kriminalhauptkommissar M. Wolff zum Kriminalrat

Polizeipräsident Duisburg

Kriminalhauptkommissar G. Holz zum Kriminalrat

Polizeihauptkommissar W. Venn zum Polizeirat

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialdirigent W. Keil zum Staatssekretär

Ltd. Ministerialrat Dr. W. Giebner zum Ministerialdirigent

Regierungsbaurat L. Hotze zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbaurat F. Aufschäger zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbaurat E. Mazander zum Oberregierungsbaurat

Es ist versetzt worden:

Staatssekretär G. Golz zum Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

— MBl. NW. 1967 S. 668.

Hinweis für die Bezieher

Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

DIE REDAKTION

— MBl. NW. 1967 S. 668.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.